

# RS Vwgh 1990/10/19 90/09/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §106;

BDG 1979 §118 Abs1 Z4;

BDG 1979 §97 Z3 idF 1983/137;

FinStrG §124 Abs1;

## Rechtssatz

Da der Gesetzgeber - anders als zum Beispiel bei

§ 124 Abs 1 FinStrG (Hinweis E 26.5.1988, 88/16/0070, 0073, 0074) - ein Rechtsmittel gegen einen Einstellungsbeschuß zwingend nicht ausgeschlossen hat, ist im Interesse des Rechtsschutzes davon auszugehen, daß es einem Beschuldigten nicht vewehrt sein kann, die mit einer Einstellung nach § 118 Abs 1 Z 4 BDG 1979 verbundene Bejahung des Vorliegens einer Dienstpflichtverletzung im Instanzenzuge zu bekämpfen. Darüber hinaus stellt die Möglichkeit, daß beide Parteien eine auf § 118 Abs 1 Z 4 BDG 1979 fußende Verfahrenseinstellung im Rechtsmittelwege bekämpfen können, einen wirksamen Schutz gegen eine Ausuferung oder gar einen Mißbrauch dieser verfahrensabschließenden Maßnahme dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090098.X06

## Im RIS seit

19.10.1990

## Zuletzt aktualisiert am

13.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>